

Niederschrift

über die 3. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 01.06.2006, 16.30 Uhr
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel
Übergangslösung 01.07.2006 - 31.12.2007 | 101.16.39 |
| 2. | Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH | 101.16.40 |
| 3. | NB Nordhessenbus GmbH
Übernahme von Gesellschaftsanteilen | 101.16.43 |
| 4. | Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen | 101.16.28 |

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 23.05.2006 ordnungsgemäß einberufene 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden, darunter besonders Stadtrat Mende in Vertretung für den verhinderten Oberbürgermeister Hilgen, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kieselbach teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 4 „Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen, Antrag der Fraktion Grüne, 101.16.28“ auf Wunsch des Oberbürgermeisters Hilgen und mit Zustimmung der antragstellenden Fraktion von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird.

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen, so dass Vorsitzender Kieselbach die Tagesordnung in der geänderten Form feststellt.

1. **Gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel Übergangslösung 01.07.2006 - 31.12.2007**

Vorlage des Magistrats
- 101.16.39 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel ist die in der Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Übergangslösung zur Schaffung einer gemeinsamen Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel zu treffen.
2. Das Regierungspräsidium Kassel wird gebeten, einen gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen der Stadt und des Landkreises Kassel mit Wirkung zum 01.07.2006 anzuordnen (Anlage 2).

Für die SPD-Fraktion bringt Stadtverordneter Geselle folgenden Änderungsantrag ein:

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beschlusstext ist eine Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

- „3. Der Magistrat wird aufgefordert, zum 01.04.2007 im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen **sowie im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung** über den Stand der Integration der Ausländerbehörde zu berichten.“

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderte Vorlage des Magistrats (B)**

1. Zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel ist die in der Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Übergangslösung zur Schaffung einer gemeinsamen Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel zu treffen.
2. Das Regierungspräsidium Kassel wird gebeten, einen gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen der Stadt und des Landkreises Kassel mit Wirkung zum 01.07.2006 anzuordnen (Anlage 2).
3. **Der Magistrat wird aufgefordert, zum 01.04.2007 im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen sowie im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung über den Stand der Integration der Ausländerbehörde zu berichten.“**

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss A

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD betr. Gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel, Übergangslösung 01.07.2006 - 31.12.2007, 101.16.39, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss B

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die durch Änderungsantrag der Fraktion der SPD geänderte Vorlage des Magistrats betr. Gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel, Übergangslösung 01.07.2006 - 31.12.2007, 101.16.39, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 2. Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.40 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Umstellung des Stammkapitals von 50.000,00 DM auf 25.564,59 € wird zugestimmt. Die Geschäftsanteile werden umgestellt von jeweils 25.000,00 DM in jeweils 12.782,30 €.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Glättung auf 25.600,00 € erhöht. Die Geschäftsanteile werden zum Zwecke der Glättung aufgestockt, und zwar von je 12.782,30 € um je 17,70 € auf je 12.800,00 €.
3. Herr Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel und Herr Bürgermeister Thomas-Erik Junge werden ermächtigt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der rechtlich gebotenen Form zuzustimmen. Sie sind zugleich ermächtigt, etwaige sich ergebende redaktionelle Änderungen, Anpassung oder Streichung bei der notariellen Beurkundung vorzunehmen.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH, 101.16.40, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

3. NB Nordhessenbus GmbH Übernahme von Gesellschaftsanteilen Vorlage des Magistrats - 101.16.43 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme der Geschäftsanteile an der NB Nordhessenbus GmbH im Nennwert von insgesamt 12.000,-- € von den Mitgesellschaftern Henze-Reisen-GmbH und Omnibusbetrieb Michael Börner nach Maßgabe der im Entwurf beigefügten Abtretungsverträge zu.
2. Herr Oberbürgermeister Bertram Hilgen und Herr Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel werden ermächtigt, für den Magistrat der Stadt Kassel die erforderlichen Erklärungen - in der jeweils gebotenen Form - abzugeben.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. NB Nordhessenbus GmbH, Übernahme von Gesellschaftsanteilen, 101.16.43, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

4. Geplante Standorte für Mobilfunkanlagen

Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.28 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, über die geplanten Standorte für künftig zu errichtende Mobilfunkanlagen die jeweiligen Ortsbeiräte zu informieren und diese an der Entscheidung über die endgültige Platzierung zu beteiligen. Ebenso soll die Erweiterung bestehender Anlagen mit Einrichtungen für zusätzliche Betreiber bzw. mit Einrichtungen für UMTS-Verbindungen mit den Ortsbeiräten abgestimmt werden.“

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 16.55 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Elisabeth Spangenberg
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

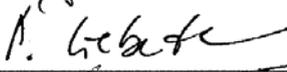
zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 01.06.2006, 16.30 Uhr
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Mitglieder

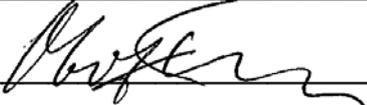
Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender



Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender



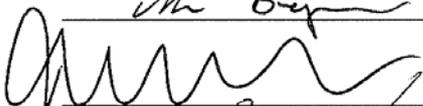
Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender



Anke Bergmann, SPD
Mitglied



Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied



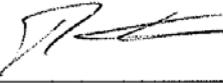
Elfi Heusinger von Waldege, SPD
Mitglied



Elena Seewald, SPD
Mitglied



Friedhelm Alster, CDU
Mitglied



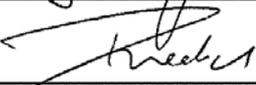
Stefan Kortmann, CDU
Mitglied



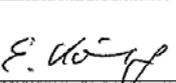
Johann Thießen, CDU
Mitglied



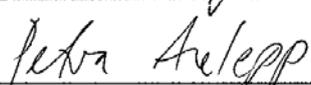
Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied



Elisabeth König, Grüne
Mitglied



Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

entschuligt

Dirk-Ulrich Mende, SPD
Ehrenamtlicher Stadtrat

Dirk U. Mende

Schriftführung

Elisabeth Spangenberg,
Schriftführerin

Spangenberg

Verwaltung/Gäste

Sören Wagner

-30-

Heldesich

-20-

Peter

-30-

v. Lahnweyden

-32-

Anlage 1

zur StaVO.-Vorl. Nr.: 101.16.39
Gemeinsame Ausländerbehörde
Übergangslösung

Die **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat — im folgenden Stadt genannt —,

und

der **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss — im folgenden Kreis genannt —,

schließen gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) und § 106 Abs. 1, Ziff. 4. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) zum Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks für das Ausländerwesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom, Az: folgende

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER AUSLÄNDERABTEILUNGEN VON STADT UND LANDKREIS KASSEL

§ 1

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen

Der Landrat des Landkreises Kassel und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, sind sich einig, dass die Aufgaben des Ausländerwesens in der Stadt und dem Kreis im Sinne des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260), unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 HSOG i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) vom Oberbürgermeister der Stadt ab dem 01.07.2006 wahrgenommen werden sollen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel, welche die beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgabe des Ausländerwesens mit Wirkung vom 01.07.2006 zusammenfasst.

§ 2

Dienststelle, Unterbringung

(1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel — gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen Stadt und Landkreis Kassel —".

(2) Die Dienststelle befindet sich in der Kurt-Schumacher-Straße 29 und 31, 34117 Kassel.

§ 3 Leitung und Organisation

Die Leitung der Behörde liegt bei der Stadt. Sie bildet eine Abteilung im Ordnungsamt der Stadt. Die Stadt ist fachlich für die gesamte Behörde zuständig und verantwortlich. Dazu steht ihr ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Kreises zu. Im übrigen bleibt der Verwaltungsteil des Kreises nach dem Umzug in die Kurt-Schumacher-Straße 31 zunächst organisatorisch unverändert und steht personell und sachlich in der Verantwortung des Kreises, der insoweit auch alle Kosten trägt.

§ 4 Organisatorische Einzelheiten

(1) Die Kassengeschäfte, die Vollstreckungen von Geldforderungen, die Rechnungsprüfung und der Datenschutz bleiben unverändert in der Zuständigkeit und Verantwortung des Kreises.

(2) Die Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen erteilt der Kreis.

(3) Die Personalräte von Stadt und Kreis bleiben in ihrer Zuständigkeit durch diese Vereinbarung unberührt.

(4) Die bisherigen Öffnungszeiten werden angeglichen.

§ 5 Infrastruktur der Informationstechnik und Support

(1) Die Stadt bindet die am neuen Standort zu errichtende Infrastruktur der Informationstechnik (IT-Infrastruktur) für 21 PC-Arbeitsplätze des Kreises vollständig in ihr Netz ein und bietet alle erforderlichen IT-Dienste darüber an.

(2) PCs, Standarddrucker und Monitore werden von der Stadt neu beschafft und zum Termin des Umzuges bereitgestellt. Die Leasingkosten werden nicht in Rechnung gestellt, sondern über die Pauschale verrechnet.

(3) Spezialgeräte (Scanner, KomDruck-Geräte usw.) werden entsprechend der bisherigen Ausstattung vom Landkreis bereitgestellt und von der Stadt weiter betrieben. Die Stadt übernimmt den Support und die Wartung einschließlich der Wartungsverträge.

(4) Gebäudeverkabelung, Anbindung des Verteilerraumes des Kreises an den der Stadt wird vom Kreis sichergestellt. Die Stadt beschafft einen Switch nach ihren Standards und installiert diesen im Verteilerraum des Kreises.

(5) Die Outlook Daten der User werden zum Stichtag als PST-Dateien der Stadt auf Datenträger zur Verfügung gestellt und dort anschließend in die neuen GroupWise Konten der User importiert.

(6) Die E-Mail Adressen der User des Kreises ändern sich auf die Domäne vorname.nachname@Stadt-Kassel.de. Der Kreis stellt bei Bedarf sicher, dass die alten Adressen vorübergehend auf die neuen Adressen umgeleitet werden.

(7) Der Kreis stellt der Stadt für den neuen Standort einen Raumplan zur Verfügung, aus dem die Standorte der PCs, Drucker, Sondergeräte, Fotokopierer, Fax, und Telefone hervorgehen.

(8) Die Stadt stellt in ausreichender Menge Telefonanschlüsse und Telefonapparate als analoge Nebenstellen der Stadt zur Verfügung (787-xxxx). Zur Anbindung der Telefone an die zentrale TK-Technik der Stadt sorgt der Kreis für die Verlegung eines entsprechenden geeigneten Fernmeldekabels vom Verteilerraum des Kreises bis zum Standort des zentralen TK-Gebäudeverteilers im Haus Kurt-Schumacher-Str. 29.

(9) Ein analoges Telefaxgerät wird von Kreis zur Verfügung gestellt und durch die Stadt weiterbetrieben.

(10) Fotokopierer, Zeiterfassung, Alarmanlage, Personenauffruflanlage sowie sonstige Schwachstromtechnik betreibt der Kreis eigenständig.

(11) Der Kreis trägt weiterhin alle Erstattungen an den Hessischen Datenverbund für alle EDV-Verfahren, z. B. LADIVA und EWO.

§ 6 Kostenregelung

(1) Der Kreis erstattet der Stadt für amtsinterne Gemeinkosten des Ordnungsamtes 30.600 € p. a. und für die Kosten der EDV — insbesondere kalkulatorische Kosten, spezielle Betriebskosten, Unterhaltung und Personalaufwand, sowie Verwaltungsgemeinkosten für die EDV-Abteilung und TUI-Beauftragten des Ordnungsamtes — 86.100 € p. a.. Darüber hinaus werden die Kosten der Prozessvertretung der Ausländerabteilung des Kreises durch das Rechtsamt der Stadt mit 17.600 € jährlich abgegolten. Insgesamt hat der Kreis also 134.300 € p. a. zu zahlen.

(2) Beim Nachweis höherer Beträge bei den amtsinternen Gemeinkosten und der Kosten für die Prozessvertretung sind diese Sätze neu zu verhandeln

(3) Die an Sachkosten lediglich entstehenden Fernspreckgebühren sind darin nicht enthalten. Sie werden endgeräteabhängig abgerechnet.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben im gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk auf grund dieser Vereinbarung beginnt am 01.07.06 und wird bis zum 31.12.2007 befristet. Die Zahlungsverpflichtung des Kreises gem. § 6, bezogen auf die EDV-Kosten, tritt bereits zum 1. 4. 2006 ein.

(2) Die Vereinbarung ist ab dem 01.01.2008 durch eine Vereinbarung zur Regelung einer funktionale Integration der Ausländerbehörden zu ersetzen, weil sich nur so Möglichkeiten zur Senkung der Kosten und zur Ausnutzung von Synergieeffekten ergeben. Gleichzeitig soll auch über eine Zusammenlegung des Staatsangehörigkeitswesens verhandelt werden.

§ 8 Änderungen, Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9 Gerichtsstand, Inkrafttreten

Gerichtsstand ist Kassel.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Stadt Kassel Magistrat

Landkreis Kassel Kreisausschuss

Kassel, 2006

Kassel, 2006

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Udo Schlitzberger
Landrat

Thomas-Erik Junge
Bürgermeister

Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Anlage 2

zur StaVO-Vorl. Nr.: 101.16.39
Gemeinsame Ausländerbehörde
Übergangslösung

Anordnung

der Zusammenfassung der Kreisordnungsbehörde
des Landrats des Landkreises Kassel und
des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel
zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel werden mit Wirkung vom 01.07.2006 zu einem gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Zuständigkeit der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde ist auf die sich aus den §§ 1, 1a, 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich des Ausländerwesens beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Kreisordnungsbehörde werden vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel,

Regierungspräsidium Kassel

Az.:.....

(Lutz Klein)
Regierungspräsident

Anlage

zur StaVO.-Vorl. Nr.: 101.16.43
NB Nordhessenbus GmbH
Übernahme von Geschäftsanteilen

A b t r e t u n g s v e r t r a g

zwischen der

Henze-Reisen GmbH, Fulda
- im Folgenden „HRG“ genannt

und der

Stadt Kassel
mit Sitz in Kassel
- im Folgenden auch „Stadt“ genannt -

Präambel

Die HRG hält an der NB Nordhessenbus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kassel unter HRB 7504 mit einem Stammkapital von 50.000,00 € eine Beteiligung im Nennbetrag von 6.000,00 €. Dies entspricht 12 % des gesamten Stammkapitals.

Die HRG und die Stadt sind sich darüber einig, dass die HRG ihre gesamte Beteiligung an der NB Nordhessenbus GmbH auf die Stadt übertragen wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Abtretungsvertrag:

§ 1

Abtretung

- (1) Die HRG tritt ihren Geschäftsanteil an der NB Nordhessenbus GmbH im Nennbetrag von 6.000,00 hiermit an die Stadt ab.
- (2) Die Stadt nimmt die Abtretung an.
- (3) Die Gesellschaft hat die gem. § 17 GmbHG erforderliche Genehmigung zur Abtretung des Geschäftsanteils erteilt.

§ 2

Abtretungszeitpunkt, Gewinnbezugsrecht

- (1) Die Abtretung und Übertragung erfolgen mit Wirkung zum 30.06.2006, 24.00 Uhr.
- (2) Das Gewinnbezugsrecht für alle nicht ausgeschütteten Gewinne beginnend ab dem Geschäftsjahr 2006 bezüglich des gem. § 1 abgetretenen Geschäftsanteils steht ab dem 01.07.2006, 0.00 Uhr, der Stadt zu.

§ 3
Gegenleistung

(1) Für die Abtretung und Übertragung des Geschäftsanteiles an der NB Nordhessenbus GmbH von der HRG an die Stadt zahlt die Stadt den Nominalwert von 6.000,00 € an die HRG.

(2) Dieser Betrag ist zum 01.08.2006 zur Zahlung fällig.

§ 4
Gewährleistung

Die HRG haftet für den rechtlichen Bestand der Geschäftsanteile, für deren Freiheit von Rechten Dritter und dafür, dass ihre Stammeinlage voll geleistet ist.

§ 5
Gremienvorbehalt

Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt.

§ 6
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Durchführung dieses Vertrages - einschließlich etwaiger Verkehrssteuern - trägt die Stadt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken dieses Vertrages.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten sind.

Kassel,

Kassel,

Henze-Reisen GmbH

Stadt Kassel – Der Magistrat

Abtretungsvertrag

zwischen dem

**Omnibusbetrieb Michael Börner, Baunatal
- im Folgenden „OMB“ genannt -**

und der

**Stadt Kassel
mit Sitz in Kassel
- im Folgenden auch „Stadt“ genannt -**

Präambel

Der OMB hält an der NB Nordhessenbus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kassel unter HRB 7504 mit einem Stammkapital von 50.000,00 € eine Beteiligung im Nennbetrag von 6.000,00 €. Dies entspricht 12 % des gesamten Stammkapitals.

Der OMB und die Stadt sind sich darüber einig, dass der OMB seine gesamte Beteiligung an der NB Nordhessenbus GmbH auf die Stadt übertragen wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Abtretungsvertrag:

§ 1

Abtretung

- (4) Der OMB tritt seinen Geschäftsanteil an der NB Nordhessenbus GmbH im Nennbetrag von 6.000,00 hiermit an die Stadt ab.
- (5) Die Stadt nimmt die Abtretung an.
- (6) Die Gesellschaft hat die gem. § 17 GmbHG erforderliche Genehmigung zur Abtretung des Geschäftsanteils erteilt.

§ 2

Abtretungszeitpunkt, Gewinnbezugsrecht

- (3) Die Abtretung und Übertragung erfolgen mit Wirkung zum 30.06.2006, 24.00 Uhr.
- (4) Das Gewinnbezugsrecht für alle nicht ausgeschütteten Gewinne beginnend ab dem Geschäftsjahr 2006 bezüglich des gem. § 1 abgetretenen Geschäftsanteils steht ab dem 01.07.2006, 0.00 Uhr, der Stadt zu.

§ 3

Gegenleistung

- (3) Für die Abtretung und Übertragung des Geschäftsanteiles an der NB Nordhessenbus GmbH von dem OMB an die Stadt zahlt die Stadt den Nominalwert von 6.000,00 an den OMB.
- (4) Dieser Betrag ist zum 01.08.2006 zur Zahlung fällig.

§ 4
Gewährleistung

Der OMB haftet für den rechtlichen Bestand der Geschäftsanteile, für deren Freiheit von Rechten Dritter und dafür, dass ihre Stammeinlage voll geleistet ist.

§ 5
Gremienvorbehalt

Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt.

§ 6
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Durchführung dieses Vertrages - einschließlich etwaiger Verkehrssteuern - trägt die Stadt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt auch für etwaige Lücken dieses Vertrages.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten sind.

Kassel,

Kassel,

Omnibusbetrieb Michael Börner

Stadt Kassel – Der Magistrat